

ANLAGE NR. 3.155  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HIRSCHRODAER  
GRABEN“ (EU-CODE: DE 4836-302, LANDESCODE: FFH0150)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Balgstädt, Burkersroda und Hirschroda.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 190 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das verzweigte Kerbtal des Hirschroader Grabens mit seinen Seitentälern und den angrenzenden Hanglagen östlich von Hirschroda und wird im Norden durch die Bundesstraße 176, im Osten durch großräumige Ackerflächen westlich der von Balgstädt nach Burkersroda verlaufenden Straße, wobei am Vordergalgen ein Teil der Ackerfläche eingeschlossen ist, im Süden durch großräumige Ackerflächen der Haardt und im Westen durch großräumige Ackerflächen östlich der Landstraße 208, durch die direkt östlich an Hirschroda angrenzenden Acker-, Grünland- und Waldflächen und die Ackerflächen der Balgstädter Berge begrenzt.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Hirschrodaer Graben“ (NSG0201) sowie mit den Landschaftsschutzgebieten „Finne-Triasland“ (LSG0055BLK) und „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Fläche im Hirschrodaer Grund“ (FND0029BLK), „Hohn“ (FND0024BLK) und Trift „Hirschrodaer Graben“ (FND0059BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0150,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 280, 283.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des südwestlich von Freyburg (Unstrut) im tief eingeschnittenen und verzweigten Kerbtal der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft gelegenen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der großflächigen Laubwälder im Mosaik mit orchideenreichen Trockenrasen und Kalkschutthalden,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Blauer Bartläufer (*Leistus spinibarbis*), Brand-Knabenkraut (*Orchis ustulata*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ophonus stictus, Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. kein Betreten von Schutthalden mit dem LRT 8160\*,
  2. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
  4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6210\* und 8160\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff

je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\* und 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210\* und 8160\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ausschließlich unter Einhaltung der Schutzanforderungen dieser Art und nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\*, und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.